

Anlage 2

Nutzungsbedingungen **Halls of Fame in Bielefeld**

Die Stadt Bielefeld stellt für die Verwirklichung von Kunstprojekten bzw. Graffitiaktionen in ihrem Eigentum stehende Bauwerksflächen zur Verfügung.

Derzeit handelt es sich um folgende Bauwerksflächen:

- Hall of Fame entlang der Mindener Straße
- Detmolder Straße / FG-Tunnel (Grünzug Löllmannshof)
- Kurt-Schumacher-Straße / FG-Tunnel (Grünzug zum Teich)
- Kurt-Schumacher-Straße / FG-Tunnel (Grünzug bei Tankstelle)
- OWD+Deutsche Bahn / FG-Tunnel Albrecht-Delius-Weg
- Stieghorster Straße (+Treppe Südwestseite) / FG-Tunnel (Grünzug zum Ladenzentrum)
- Voltmannstraße / FG-Tunnel (Grünzug UNI)

Für die Benutzung der Flächen gelten nachfolgende Nutzungsbedingungen, die der/die Künstler*in mit der Benutzung der Fläche anerkennt:

1. Nur die gekennzeichneten Freiflächen für Graffiti besprayen

Das Sprühen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auf den markierten Flächen erlaubt! Dabei dürfen vorhandene Beleuchtungsanlagen, Hinweisschilder, Stromkästen oder ähnliches nicht übersprayed werden.

An den Hinweisschildern ist zu erkennen, auf welchen Flächen gesprayed werden darf:

- **Hier Symbol Beschilderung einfügen –**

Angrenzende Flächen, die nicht mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, dürfen nicht bemalt werden. So wird sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung nicht beeinträchtigt wird und die Flächen immer gut beleuchtet sind.

Es dürfen auf keinen Fall Flächen wie Fußböden, Decken, Fahrbahnen, Gehwege, Sitzgelegenheiten, Schilder, Stromkästen, Bäume etc. beschrieben oder bemalt werden. Wenn die Umgebung der Halls darunter leidet, führt das zur Schließung der freigegebenen Flächen. Das Besprühen von nicht freigegebenen Flächen ist illegal. Das Besprühen/ Bemalen/ Beschriften ist eine Sachbeschädigung und damit eine Straftat. Das Entfernen oder Beschädigen der Schilder ist verboten!

2. Das Umfeld und nicht freigegebene Flächen bitte sauber halten

Liegegebliebener Müll oder leere Dosen haben an den freigegebenen Flächen nichts zu suchen, sie sind umweltverschmutzend und führen nur zu unnötigen Diskussionen. Die Materialien sind sachgerecht zu entsorgen. Die Dosen sind unbrauchbar zu machen, indem sie z.B. aufgestochen werden, um den Druck rauszulassen. Auch Verpackungsmaterialien und weiterer Abfall ist wieder mitzunehmen.

3. Lautstärke dem Umfeld anpassen

Unangemessener Lärm durch Musik und große Gruppengrößen, der das Umfeld der Halls stören könnte, ist zu vermeiden.

4. Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer*innen nehmen

Der Verkehr in den Unterführungen ist nicht zu beeinträchtigen und die Wege für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen sind freizuhalten.

5. Begegnung mit gegenseitigem Respekt an den Freiflächen

Die freigegebenen Freiflächen sind für alle da.

Die Pieces anderer Sprüher*innen sind zu respektieren, tags sind nicht erlaubt.

Frische Pieces sind zu respektieren.

Der/die Künstler*innen sind sich darüber bewusst, dass „Halls of Fame“ Pieces nicht für die Ewigkeit sind. Vorrangig sind ältere Pieces oder Pieces in schlechterem Zustand zu übersprühen.

Es ist möglichst für qualitative Pieces auf den Halls zu sorgen.

6. Keine menschen- oder verfassungsfeindlichen sowie pornografischen Inhalte auf die Freiflächen spraysen

Darstellungen mit entsprechenden Inhalten werden nicht toleriert, und ggf. strafrechtlich verfolgt. Sie werden schnellstmöglich beseitigt oder können auch sofort durch andere Sprüher gecrosst werden.

7. Die Nutzung der Freiflächen und das Sprühen der Graffiti erfolgt auf eigene Gefahr

Ein effektiver Schutz (bspw. Schutzmasken) gegen ggf. schädliche Emissionen von verwendeten Farben liegt in der Verantwortung der Künstler*innen.

Die Stadt Bielefeld haftet für keine Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen, soweit dies nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt Bielefeld beruht. Das gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt besteht weiterhin.

Generell sollen alle aktiv Beteiligten Warnwesten tragen. Zur Absicherung sollten Leitkegel aufgestellt werden, diese können beim Bauhof „Am Wiehagen“ ausgeliehen werden.

8. Die Nutzer*innen haften für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die im Zusammenhang mit der Gebrauchsüberlassung entstehen

Es dürfen keine Materialien, die die Flächen schädigen wie z.B. Bitumen zum Vorstreichen, benutzt werden. Wenn das Bitumen aushärtet, reißen die Bilder je nach Witterung früher oder später auf und der Lack platzt ab.

9. Reparatur- und Sanierungsarbeiten an den Halls of Fame

Reparatur- und Sanierungsarbeiten am Objekt können bei Bedarf durch die Stadt Bielefeld jederzeit erfolgen. Nutzungseinschränkungen sind in diesem Fall durch den Nutzer/Künstler zu dulden.

10. Rechteeinräumung

Die Stadt Bielefeld behält sich das Recht vor, die Pieces jederzeit zu beseitigen. Bei unsachgemäßer Benutzung der Flächen (Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen) sind die der

Stadt Bielefeld für die Beseitigung der Pieces entstandenen Aufwendungen von dem/der Künstler*in zu erstatten.

Die Künstler*innen räumen der Stadt Bielefeld bereits mit Entstehen des Pieces ein exklusives, zeitlich und räumlich unbeschränktes Werknutzungsrecht ein, das Werk zu bearbeiten und das Original oder die bearbeitete Version unentgeltlich zu nutzen und das Werk auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten, insbesondere auch auf allen Werbeträgern (z.B. auf Plakaten, Flyern, Broschüren etc.) und digitalen Verbreitungswegen sowie Übertragungs- und Speichertechniken.